

N<sup>ro</sup>. 123.

Donnerstag den 13. October

1836.

## Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1434. (2)

Nr. 21985/2831

## C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums in Laibach. — Die im §. 1480 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches festgesetzte Verjährungsfrist ist auch für Pachtzinse oder Pachtschillinge und für Verzugszinsen gültig. — Seine k. k. Majestät haben über einen von der k. k. obersten Justizstelle, im Einvernehmen mit der Hof-Commission in Justiz-Geschäften, erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit allerhöchster Entschliebung vom 9. August l. J. zu erklären geruhet, daß die im §. 1480 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches festgesetzte Verjährungsfrist auch für Pachtzinse oder Pachtschillinge und für Verzugszinsen gültig sey. — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzler-Decretes vom 1. September l. J., Z. 23239, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach den 24. September 1836.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
k. k. Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Wessel,  
k. k. Gubernialrath.

Z. 1432. (1)

Nr. 22512.

## K u n d m a c h u n g.

Es ist bei dem k. k. illyrischen Landes-Gubernium in Laibach eine Hausknechts-Bedienung, mit der systemisirten Jahreslohnung von Ein Hundert Achtzig Gulden Conv. Münze, und mit dem Genusse der vorgeschriebenen Natural-Livree, in die Erledigung gekommen. — Diejenigen Individuen, welche den gedachten Dienstplatz zu überkommen wünschen, und sich hiezu geeignet erachten, haben ihre gehörig belegten Gesuche längstens bis 20. October d. J., bei dem gefertigten Landes-Gubernium zu überreichen, und es wird sich jeder Bewerber über

Herkommen, Alter, Stand und bisherige Dienstleistungen auszuweisen, dann ein glaubwürdiges Zeugniß über gute Moralität, so wie über den Besitz der Kräfte und Fähigkeit zur Leistung der Obliegenheiten eines Hausdieners, beizubringen haben. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 22. September 1836.

Ferdinand Graf Nibelburg,  
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1433. (2)

Nr. 22985.

## N a c h r i c h t.

Im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 20. April d. J., Z. 8509, betreffend die mit a. h. Entschliebung vom 18. März d. J. genehmigte Uebertagung des bisher zu Klagenfurt bestandenen Militär-Commando nach Laibach, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge Eröffnung des k. k. illyrisch-österreichischen General-Commando vom 21. September d. J., Z. 4849, der bisherige Wirkungskreis dieses Militär-Commando mit Ende October 1836 aufzuhören, und dagegen jener des k. k. Militär-Commando von Kärnthen und Krain mit 1. November 1836 zu beginnen habe. — In allen Geschäftsgegenständen, die bisher den Zug an das k. k. Militär-Commando in Klagenfurt genommen haben, ist sich vom 1. November 1836 angefangen an das k. k. Militär-Commando zu Laibach zu verwenden. — Zu Klagenfurt bleibt aber fortan die Kriegscasse, und diese wie bisher unter der Dependenz des dortigen k. k. Brigade-Commando und controllirenden Feldkriegs-Commissariats. — Vom k. k. illyrischen Guberniums Laibach den 29. September 1836.

Z. 1435. (1)

Nr. 23342/2879

## K u n d m a c h u n g.

Von Seite des königl. Guberniums des ungrischen Küstenlandes wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen fernerer Verpflegung der Scerlievo-Kranken in der

Heilanstalt in Portore den 15. October l. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden im königl. Subernal-Gebäude zu Triume eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden wird. — Die Bedingnisse sind: — 1tens. Die Lieferung der nöthigen Verpflegsartikel wird auf Ein Jahr, nämlich: vom 1. November 1836 bis letzten October 1837 festgesetzt, und 2tens dem Bestbieter überlassen. — 3tens. Der Contrahent ist verpflichtet, die Verpflegsartikel von guter Qualität, und nach der in der nachfolgenden Uebersicht angegebenen Quantität und Maß genau zu liefern, keine anderen Eßwaaren beizuschaffen, als in der erwähnten Uebersicht verzeichnet erscheinen, und die Vertheilung der Victualien unter den Kranken in den vorgeschriebenen Stunden zu besorgen. — 4tens. Dem Unternehmer wird ferner obliegen, die zu liefernden Victualien gegen die in der betreffenden Uebersicht aufgerechneten Fiscalspreise nach dem Stufenweise zu geschährenden % Abschlage, und rücksichtlich nach der Anzahl der zu verpflegenden Kranken, welche am 15. eines jeden Monates erhoben werden wird, zu liefern, und zwar der Art, daß, wenn die Anzahl der Kranken in der Heilanstalt sich einschließig bis auf 10 erstreckt, die Verpflegung gegen die in der oberwähnten Uebersicht festgesetzten Fiscalspreise nach den verschiedenen Diäten und ohne irgend einen Abzug besorgt werden, bei einer Krankenanzahl von 11 bis einschließig 20, aber solche gegen einen 7 % Abschlag, hingegen bei einem Krankenstand von 21 bis einschließig 30, gegen den Abschlag von 15 % geschehen müsse, und endlich, wenn der Krankenstand sich auf 31 oder über diese Zahl noch auf mehrere Köpfe beläuft, wird dann der Lieferant verbunden seyn, die Lieferung gegen den in dem aufzunehmenden Licitations-Protocolle festzusetzenden Abschlage von 23 % von dem bestimmten Fiscalspreise zu besorgen. — 5tens. Wird der Unternehmer dafür sorgen müssen, damit das Brot von gutem Mehl, hinlänglich gut gebacken und nie über zwei Tage alt, und der Wein von guter Qualität und fehlerfrei sey. — 6tens. Dem Lieferanten steht es frei, die zur Bereitung und Vertheilung der Victualien und sonstigen Verrichtungen erforderliche Dienerschaft auf eigene Kosten aufzunehmen und zu entlassen, mit der Bedingung jedoch, daß die betreffenden Individuen römisch-katholischer Religion seyen, und daß sämmtliche, sowohl zur Küche als auch zur Aufbewahrung der Victualien erforderlichen Geräthschaften von dem Unternehmer beizuschaffen und immer rein zu halten sind. — 7tens.

Dem Verpfleger wird der Gebrauch des im neuen und alten Castellgebäude befindlichen Eisernwassers mit der Bedingung freigelassen, daß er im Ermanglungsfalle desselben das Wasser auf eigene Kosten aus andern Orten beschaffen und zuführen zu lassen verpflichtet bleibe. — 8tens. Wird der Unternehmer nach den ärztlichen außerordentlichen Uebersicht nicht enthaltenen Victualien gegen die dießfalls festgesetzten Preise genau zu liefern gehalten seyn. — 9tens. Dem Verpfleger wird das in Verhältniß der Kranken und unheilbaren Individuen zur Bereitung der Victualien, Aufbewahrung der Verpflegsartikel und sonstigen Materialien, so wie auch zur Unterkunft der aufzunehmenden Dienerschaft erforderliche Locale unentgeltlich überlassen werden. — 10tens. Jeder Concurrent ist verpflichtet, vor seinem Anbothe ein Reugeld von 150 fl. zu Handen der betreffenden Licitations-Commission um so gewisser zu erlegen, als jedes mit dem erwähnten Badium nicht versehene Individuum zu der festgesetzten Versteigerung keineswegs zugelassen werden wird. — 11tens. Dem Unternehmer liegt ob, gleich nach Erfolg der Bestätigung des aufzunehmenden Licitations-Protocolles, welches die Stelle eines gesetzlichen Vertrages vertreten wird, die übernommene Verpflegung zu besorgen; — so wie auch 12tens. Fünfzehn Tage nach Empfang des bestätigten Vertrages die vorgeschriebene Caution von 1500 fl., entweder in Barem oder mittelst gesetzlich intabulirter Realitäten vom doppelten Werthe zu leisten. — 13tens. Dem Unternehmer werden die ersten  $\frac{3}{4}$  der monatlichen Verpflegungsgebühr gleich nach der von Seite der Spitals-Direction mit Ende jeden Monats zu erfolgenden Revision bezahlt werden, der erübrigende Theil aber wird erst nach der herabgelangten buchhalterischen Rechnungs-Liquidirung zur gänzlichen Tilgung seiner Gebühren berichtet werden. — 14tens. Im Falle, als einer der contrahirenden Theile nach Ablauf des oberwähnten Lieferungsjahres den vertragmäßig übernommenen Verbindlichkeiten nicht mehr länger nachzukommen gedächte, so hat die dießfällige Aufkündigung drei Monate vor Ablauf des Lieferungsjahres zu geschehen, indem sonst der bezügliche Vertrag auch für das darauf folgende Jahr als gültig und fortbestehend betrachtet wird. — 15tens. Jede Ueberschreitung der vorerwähnten Bedingnisse wird nach den in dem aufzunehmenden Licitations-Protocolle näher zu bestimmenden Maßregeln behandelt werden.

U e b e r s i c h t  
der Diäten für die Skerlievo-Kranken der Heilanstalt zu Portore.

1ste Diät,

		Lth.	
in der Früh,	Suppe mit weißem Brod .	2 1/2	abwählend
zu Mittag	Reis . . . . .	3	
	Gries . . . . .	3	
	Gerste deutsche, mittlerer Gattung . . . . .	3	
	Zeigwerk . . . . .	3	
Abends,	Brod gekochtes, Panadel .	3	

Fiscalpreis.

Eine jede Portion zu 7 fr.

NB. Einfache Suppe nach Erforderniß und ärztlicher Anordnung.

2te Diät,

		Lth.	
in d. Früh	Suppe mit weißem Brod .	4	abwähl.
	Gries . . . . .	4	
	Kukuruzmehl . . . . .	4	
	Suppe, wie für die 1. Diät .	4	
zu Mittag	Rindfleisch ohne Knochen .	6	Maß
	Gemüse { Ruben frische	1/3	
	{    dto. saure		
	Erdäpfel . . . . .	1/3	
	Brod weißes . . . . .	16	
Abends,	Brod gekochtes, Panadel .	4	

Fiscalpreis.

Eine jede Portion zu 15 fr.

Das Grünzeug wird mit 1/2 Lth. Butter bereitet, und in Ermanglung dieses, eine mittlere Mehlspeis von 3 Lth. zugesetzt werden.

3te Diät,

		Lth.	
in der Früh,	Suppe mit weißem Brod .	4	
	Gries und Kukuruzmehl, wie für die zweite Diät.	4	
zu Mittag	Suppe wie oben . . . . .	4	Maß
	Rindfleisch ohne Knochen .	8	
	Grünzeug, wie für die zwei- te Diät, 1/3 Maß, oder	4 Lth. Mehlspeis	
	Brod, halbweiß . . . . .		
		Wein 1/8 Maß	
Abends,	an mittlerer Mehlspeise . . . .	4	

Fiscalpreis.

Eine jede Portion zu 19 fr.

B e r e i c h n i ß

der nach den außerordentlichen ärztlichen Anordnungen zu liefernden, und in der rückers-  
wähnten Uebersicht nicht enthaltenen Verpflegsartikel:

		Fiscalpreis.
Wein 1/8 Maß . . . . .	2	fr.
Ein Ey . . . . .	2	„
Milch 1/8 Maß . . . . .	2	„
Obst gekochtes 1/8 Maß . . . . .	3	„
Kalb- und Lammfleisch, eingemachtes 1/8 Maß . . . . .	3	„
Brod 6 Lth. für die erste Diät . . . . .	1 1/2	„

Fiume am 16. September 1836.

Z. 1412. (3)

ad Nr. 23345.  
Nr. 3754.

**EDITTO**

dell' I. R. Tribunale d' Appello Generale, e Superioso Giudizio Criminale della Dalmazia. — Si è reso vacante in Dalmazia il posto di Carnesice, cui oltre la tasso stabilita dal §. 533. del Codice penale, ed il bonifico della vettura per esso, ed il suo servente, e della diaria di fior. 3. al giorno pel proprio mantenimento nel caso di esecuzione fuori della sua residenza, nonchè l' alloggio gratuito in natura, va annesso l' annuo salario di fior. 500, da diminuirsi però e fior. 400, qualora atale impiego venisse unito l' incarico dissortitore, o vustatore di cloache, e ciò amotivo degli emolumenti separati che farebbero aggiunti a tale ulteriore incarico. — Oltre a questij emolumenti sono inoltre accordati al Carnesice fior. 120 come annuo sussidio pel mantenimento stabile di un ajutante fornito delle qualità necessarie, da considerarsi come servente privato di esso Carnesice. — Chiunque volesse aspirare a tale posto dovrà presentare la relativa supplica al protocollo dell' I. R. Trib. di 1. Instanza in Zara, nel termine di sei settimane corribili dal giorno dell' inserzione dal presente Editto nel foglio ufficiale di Vienna, documentando in pari tempo la sua età, stato, moralità, condizione, e costituzione fisica, e producendo l' indubitabile certificato, che lo dichiara abile all' esecuzione effettiva delle funzioni di Carnesice, in ispecie della pena della forca e del marchio nel modo, che praticasi negli I. I. R. Stati di Germania. — Zara li 23 Agosto 1836.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

Z. 1421. (3)

Nr. 7480.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Witwe Maria Weber, als Vormünderinn der minderjährigen Tochter Anna Weber, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 27. Juni 1836 hier in der St. Peters-Vorstadt Haus-Nr. 24. ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Valentin Weber, die Tagsetzung auf den 7. November 1836, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen ver-

meinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 27. September 1836.

Z. 1410. (4)

Nr. 7460.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Andreas Smole, in die Versteigerung des auf ihn vergewährten, in der Stadt hier am Raan sub Cons. Nr. 187 liegenden, auf 10500 fl. geschätzten Patidenthauses, aus freier Hand bei einer einzigen Feilbiethungs-Tagsetzung gewilliget, und die dießfällige Tagsetzung auf den 24. October d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden. Welches mit dem Beisatze bekannt gegeben wird, daß die Licitationsbedingnisse sowohl bei dem Michael Smole und dem Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Erbach, als auch in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, und daß bei dem Umstande, daß ein Kauflustiger den Ausrufspreis pr. 10500 fl. unwiderruflich angebothen hat, das Haus bei der ersten und einzigen Feilbiethung hintangegeben werden wird.

Laibach den 20. September 1836.

**Ämtliche Verlautbarungen.**

Z. 1438. (2)

Nr. 12972/VIII.

**K u n d m a c h u n g.**

Von der k. k. Cameralbezirks-Verwaltung zu Laibach wird bekannt gemacht, daß zu Folge hohen Cameralgefallen-Verwaltungs-Decretes vom 3. October l. J., Z. 15656/3685 W, für den Weg- und Brückenmauth-Bezug an der Station Zwischenwässern, für das Verwaltungsjahr 1837, und allfällig auch für die Verwaltungsjahre 1837 et 1838, am 17. October 1836, Vormittags von 9 bis 12 Uhr die vierte Pachtversteigerung im Amtsgebäude der k. k. Cameralbezirks-Verwaltung am Schulplaz Nr. 297, auf der Grundlage der, in der allgemeinen Kundmachung der Wegmauthverpachtungen enthaltenen Bestimmungen abgehalten, und zum Ausrufspreise für Ein Jahr der Betrag von Dreitausend Zwanzig Gulden C. M. werde angenommen werden. — Hiezu werden die Pachtlustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß die Licitationsbedingnisse hieramts täglich eingesehen werden können. — Laibach am 9. October 1836.